

Landgericht Würzburg
Az: 1 KLS 814 Js 10465/2009

97070 Würzburg, 04.03.2010
Telefon: 0931/381-793 (Durchw.)
-0 (Vermittlung)
Telefax: 0931/381-792
Strafjustizzentrum, Ottostraße 5, 97070 Würzburg

Landgericht*Ottostraße 5*Würzburg
1 KLS 814 Js 10465/2009

Landesjustizkasse Bamberg: BLZ 700 500 00,
Kto-Nr. 24 919
Straßenbahn: Linien 1, 3 u. 5 Haltestelle Sanderring
Sprechzeit: Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr

Herrn
Martin Deeg
KPN Lohr am Main
Am Sommerberg
97816 Lohr am Main

und nach Vereinbarung

Rupert-Mayer-Klinik
für Forensische Psychiatrie

Eingang Zur Bearb. an: 05. März 2010		
Cherarzt	Sozialdienst	Ärztl. Dienst
Pflegsleitung	Psychol. Dienst	

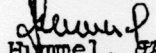
Sicherungsverfahren gegen Deeg Martin
wegen Störung des öffentlichen Friedens

Sehr geehrter Herr Deeg,

anliegend erhalten Sie den Beschluss vom 04.03.2010 zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

auf Anordnung


Hummel, Fang
als Urk. d. GschSt.

Ausfertigung

Aktenzeichen: 1 KLS 814 Js 10465/2009

Das Landgericht Würzburg - 1. Strafkammer - erlässt in dem Sicherungsverfahren
gegen

Deeg Martin, geb. am 14.08.1969 in Neuenburg, ledig,
Polizeibeamter a. D., ohne festen Wohnsitz,
- deutscher Staatsangehöriger -
derzeit Rupert-Mayer-Klinik für Forensische
Psychiatrie Lohr am Main

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian Mulzer, Herzogenstraße 4, 97070 Würzburg, Fach-Nr.: 105,
I.Z.: A 6845/09

wegen **Störung des öffentlichen Friedens**

am **04.03.2010** ohne mündliche Verhandlung folgenden

BESCHLUSS:

1. Der Unterbringungsbeehl des Amtsgerichts Würzburg vom
03.08.2009 (Gz. 1 Gs 2738/09) wird aufgehoben.
2. Der Betroffene Martin Deeg ist unverzüglich aus der Rupert-
Mayer-Klinik für Forensische Psychiatrie Lohr am Main zu
entlassen.

3. Der Antrag der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 04.03.2010 auf Erlass eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten Martin Deeg wird zurückgewiesen.

Gründe:

Nach dem ausführlichen Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen Prof. Dr. med. Nedopil vom 02.03.2010, bei Gericht eingegangen am 04.03.2010, liegen dringende Gründe im Sinne des § 126 a StPO für die Annahme, dass der Beschuldigte die in der Antragsschrift der Staatsanwaltschaft Würzburg vom 16.10.2009 beschriebene rechtswidrige Tat im Zustand verminderter oder ausgeschlossener Schuldfähigkeit begangen hat und die Anordnung seiner Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist, nicht mehr vor.

Dem Erlass des von der Staatsanwaltschaft am 04.03.2010 beantragten Haftbefehls steht dessen Unverhältnismäßigkeit entgegen. Die verfahrensgegenständliche Tat (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) ist vom Gesetz mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

Die Taten, die Gegenstand des bei der Kammer anhängigen (und noch nicht verbundenen) Verfahrens 1 KIs 814 Js 5277/08 sind (versuchte Nötigung in Tatmehrheit mit übler Nachrede), haben beide geringere Strafraumen, so dass auch im Fall einer möglichen Verbindung beider Verfahren die Höchststrafe aus dem genannten Strafraumen des § 126 StGB zu entnehmen wäre.

Der Beschuldigte hat in diesem Verfahren durch Untersuchungshaft (21.06.2009 - 05.08.2009, unterbrochen durch die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 45 Tagen) und Unterbringung (ununterbrochen seit dem 06.08.2009 bis zum heutigen Tage) bereits einen Freiheitsentzug von etwas über 6 1/2 Monaten erfahren, welcher – im Falle seiner Verurteilung – auf die Strafe angerechnet werden würde. Auch bei Berücksichtigung der Vorstrafen des Beschuldigten erscheint die Verhängung einer

(Gesamt)Freiheitsstrafe von mehr als 1 ½ Jahren nicht wahrscheinlich, so dass eine weitere Untersuchungshaft nicht mehr verhältnismäßig wäre.

Sollte sich der Beschuldigte dem weiteren Verfahren durch Flucht entziehen, könnte dem durch Maßnahmen nach § 230 Abs. 2 StPO begegnet werden. Der Beschuldigte wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für das Gericht durch die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift erreichbar sein muss.

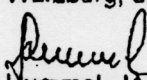
Dr. Barthel
Richter
am Landgericht

Dr. Breunig
Richter
am Landgericht

Kahnke
Richterin
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Würzburg, den 04.03.2010


Hummel, JAng.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle